

XII. Nachtrag vom 27.11.2013 zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 4 bis 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 in der Fassung des II. Nachtrages vom 19.04.2012 hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 13.11.2013 folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 16.09.1971 in der Fassung des XII. Nachtrags vom 27.11.2013 beschlossen:

§ 1

Der § 1 **Gebührenhöhe** erhält folgende Fassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber	
aa) Nutzungsrecht für Personen über 5 Jahren	500,00 €
ab) Nutzungsrecht für Personen bis zu 5 Jahren	245,00 €
b) Einzel- und Familiengräber	
ba) Nutzungsrecht je Einzelgrab	1.005,00 €
bb) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs.3 der Friedhofsordnung wird 1/30 der Gebühr zu 1 ba) je Jahr erhoben	33,50 €
c) Urnengräber im Urnenfeld	345,00 €
Verlängerung pro Jahr	11,50 €
d) Urnennischen in einer Urnenwand	
da) Nutzungsrecht je Urnennische	1.395,00 €
db) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 der Friedhofssatzung wird 1/30 der Gebühr zu 1.da) je Jahr erhoben.	46,50 €
e) pflegefreie Reihengräber	1.600,00 €
2. Erwerb des Pflegerechts an Grabstätten je Einzelgrab und Jahr	33,50 €

3. Grabaushebung

a) Grabbereitung eines Reihengrabes einschl. erster Aufmachung für Personen über 5 Jahren	900,00 €
aa) Grabbereitung eines pflegefreien Reihengrabes einschl. erster Aufmachung	900,00 €
b) Grabbereitung eines Reihengrabes einschl. erster Aufmachung für Personen bis zu 5 Jahren	380,00 €
c) Grabbereitung einschl. erster Aufmachung eines Einzel- oder Familiengrabes je Grabstelle	900,00 €
d) Grabbereitung einschl. erster Aufmachung eines Urnengrabes	140,00 €
e) Sind bei der Aushebung von Gräbern besondere Arbeiten erforderlich, weil das Grab bepflanzt oder mit einer Einfassung versehen ist, werden neben den o.a. Gebühren besondere Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie betragen pro Arbeitsstunde	35,00 €

Für Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren zu a) bis e) um 50 %, ausgenommen sie erfolgen aufgrund behördlicher oder sonstiger Anordnung

4. Ausgrabungen und Wiederbeerdigungen

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre	715,00 €
b) Ausgrabung der Leiche einer Person unter 5 Jahren	380,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	120,00 €
d) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person über 5 Jahre	900,00 €
e) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person bis zu 5 Jahren	380,00 €
f) Wiederbeisetzung einer Urne	140,00 €

5. Benutzung der Friedhofskapelle

a) Benutzung einer Sargkammer, Aufbahrung in der Trauerhalle mit einfacher Ausschmückung	385,00 €
b) wie vor, jedoch ohne Benutzung einer Sargkammer	245,00 €
c) Benutzung einer Sargkammer ohne Benutzung der Trauerhalle	
ca) für den 1. Tag	120,00 €
cb) für jeden weiteren Tag	20,00 €

6. Genehmigungen für Grabmäler und Einfassungen

a) Aufstellen von Grabmälern und Verlegen von Einfassungen	65,00 €
b) Änderungen an vorhandenen Grabmälern und Einfassungen	20,00 €

7. Urnennischen in einer Urnenwand

a) Öffnen und Schließen einer Urnennische	35,00 €
b) Genehmigung der Beschriftung und sonstigen Gestaltung einer Urnennischen-Abdeckplatte	65,00 €

§ 2

Dieser XII. Nachtrag vom 27.11.2013 zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende XII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.1971 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 27.11.2013

Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister


Koester
Bürgermeister

- Waldbröler Echo
- Waldbröler Lokalanzeiger
- Oberbergische Volkszeitung
- Oberbergischer Anzeiger



Die Stadt Waldbröl gibt bekannt:

Ärztliche Bekanntmachungen auch unter www.waldbroel.de

III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV 2127) und der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl vom 24.03.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 12 Art der Grabstätten wird im Absatz 2 hinter dem Buchstaben d) erweitert um:

- e) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.

§ 2

Der § 14 Wahlgrabstätten erhält im Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen von Urnen in einem Urnenwahlfeld, für die Bestattungen von Urnen in einer Urnenwand und für die Erdbestattungen von Urnen als Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.

§ 3

Der § 15 Aschenbeisetzungen in Urnen wird

- im Absatz 1 erweitert um:
 - d) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.
- ergänzt um folgenden Absatz:
 - (3a) Die Urnengrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes werden wahlweise vergeben. In diesen Grabstätten darf je Grabstätte nur eine biologisch abbaubare Urne beigesetzt werden.

§ 4

Der § 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird

- im Absatz (4) Satz 6 hinter den Worten Vase aus Bronze ergänzt um die Worte oder eines maximal 8 cm breiten und 10 cm hohen Bildes der/ des Verstorbenen,
- ergänzt um folgenden Absatz:
 - (5) Die Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes dürfen weder eingefasst noch mit Grabmalen versehen oder mit Grabschmuck und Blumen belegt werden. Für die Pflege dieser Grabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes an zentraler Stelle einen Übersichtsplan und nummeriert die Bäume, unter denen die Urnen beigesetzt werden können. Weiter errichtet die Friedhofsverwaltung Stelen, mit deren Hilfe die Lage der einzelnen Grabstätten bestimmt werden kann. Dazu bringt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch die Nummer des Baumes und den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Sterbedatum der/des Verstorbenen mit Schildern auf den Stelen an.

§ 5

Dieser III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass

nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Domke

Waldbröl, den 12.12.2014

XIII. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 4 bis 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgenden XIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971 in der Fassung des XII. Nachtrags vom 27.11.2013 beschlossen:

§ 1

Der § 1 Gebührenhöhe wird wie folgt erweitert:

- 1. f) Urnengrab als Baumbestattung auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes
 - fa) Nutzungsrecht je Urnengrab **1.410,00 EURO**
 - fb) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 der Friedhofssatzung wird 1/30 der Gebühr zu 1.fa) je Jahr erhoben. **47,00 EURO**
- 3. da) Grabbereitigung eines Urnengrabes als Baumbestattung auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes **210,00 EURO**

§ 2

Dieser XIII. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende XIII. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Waldbröl vom 18.09.1971 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Domke

Waldbröl, den 12.12.2014